



Bundessozialgericht

Die Vorgaben und Anforderungen zur Preisfindung in der Sozialrechtsprechung

25. Pflege-Recht-Tag
24./25. Januar 2020

-- Dr. Ursula Waßer --
Richterin am
Bundessozialgericht



- Pflegekongress Berlin
24./25. Januar 2020 -



Preisfindung

- **Pflegesätze: Entgelte für**
 - teil- oder vollstationäre Pflegeleistungen,
 - Betreuung und
 - ggf. medizinische Behandlungspflege (soweit kein Anspruch gegen KK)
- **Rechtsgrundlage der Preisfindung:**
 - §§ 84 Abs 2, 85 Abs 3 SGB XI
- **Entgelte f. Unterkunft u. Verpflegung: §§ 87, 85 Abs 3 SGB XI**
- **Nicht umfasst sind Investitionskosten (§ 82 Abs 2 SGB XI):**
 - Aufwendungen für Gebäude (einschl. Kapital, Miete, Pacht) und abschreibungsfähige Anlagegüter, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind





Abkehr vom Kostendeckungsprinzip

Urteil vom 14.12.2000 - B 3 P 19/00 R

- Kostendeckungsprinzip habe sich nicht bewährt
 - stehe wirtschaftlicher Leistungserbringung entgegen
 - keine Anreize für wirtschaftliche Betriebsführung
 - deshalb: Maßgeblich nicht Kosten sondern Leistungen
 - Im Vordergrund steht: Wettbewerbsorientierung
- Marktpreis entscheidend





Marktpreise

Urteil vom 14.12.2000 (B 3 P 19/00 R)

- Preiswettbewerb: dh Marktpreise - keine einheitliche Preisgestaltung
- Anreize für möglichst kostengünstige Leistungen
- jede Pflegeeinrichtung ist zuzulassen, keine Bedarfsprüfung
- Leistungs- und Preisvergleichsliste § 72 Abs 5 SGB XI, heute: § 7 Abs 3 SGB XI
- Erhöhte Nachweispflichten zur personellen und sächlichen Ausstattung, zum Jahresabschluss etc
- Leistungs- und Qualitätsmerkmale in Pflegesatzvereinbarung
- keine Orientierung an Durchschnittswerten





Kritik

- Pflegemarkt kein funktionierender Markt
- Preise kommen nicht unter Wettbewerbsbedingungen zustande
- Ungleichgewicht der Kräfte:
 - Pflegeeinrichtungen – Kassen (Nachfragekartell)
- Einschränkung des Verhandlungsspielraums durch:
 - Grundsatz der Beitragssatzstabilität
 - Wirtschaftlichkeitsprüfungen
 - Tarifbindung
 - Qualitätsanforderungen
 - Kostennachweispflichten





Grundlagen der Preisfindung nach Urteil vom 29.1.2009 (B 3 P 7/08 R)

- Marktorientiertes Versorgungskonzept bleibt
- keine Rückkehr zum Kostendeckungsprinzip
- aber: der externe Vergleich führt zur Orientierung an Durchschnittswerten
- gewünschte Differenzierung nach Leistungsangebot bleibt weitgehend aus
- das ist preistreibend, ohne Ausdifferenzierung
- PQsG zum 1.1.2002: fordert Orientierung an Leistung und Qualität
- Einführung der LQV
- Deshalb nunmehr: zweistufige Prüfung



Zweistufige Prüfung

1. Stufe:

- Abschätzung der voraussichtlichen Kosten (Kostenprognose)
- nachvollziehbar und plausibel
- Kostenstruktur der Einrichtung erkennbar
- Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit

2. Stufe:

- externer Vergleich (§ 84 Abs. 2 S. 9 SGB XI)
- Leistungsgerechtigkeit in Relation zu anderen Einrichtungen
- wirtschaftliche Betriebsführung
- andere Einrichtungen, die im Wesentlichen gleichartig sind
- Gleichartigkeit: Art, Größe, Leistungs- und Qualitätsmerkmale



Darlegungs- und Nachweispflichten (1. Stufe)

- konkrete Gestehungskosten
- zusätzliche Unterlagen auf Anforderung
zB zu Stellenbesetzungen, Eingruppierungen, Jahresabschluss, betriebswirtsch. Berechnungsgrundlagen, auch für Vergangenheit
- Eingriff in Rechtssphäre der Einrichtung
- Rechtfertigung:
 - Vergütungen werden zu Lasten der Heimbewohner/innen und anderer Kostenträger festgesetzt
 - hinreichende Tatsachengrundlage erforderlich
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - Auskunftsverlangen gerechtfertigt, wenn Angemessenheit der Forderung nicht anders ermittelbar





1. Stufe ist allein unzureichend

- Schwierigkeiten den dargelegten Aufwendungen zu entnehmen:
 - Unwirtschaftlichkeit
 - Einsparpotential
- Fehlen von Maßstäben für angemessene Vergütung für:
 - Arbeitskraft des Unternehmers
 - Unternehmerrisikos
 - Kapitalverzinsung





2. Stufe: externer Vergleich

- Maßstab der Wirtschaftlichkeit ist nicht Einzelfall, sondern der allg. erforderliche Betriebsaufwand
- Kostenträger haben vergleichbare Einrichtungen innerhalb des Bezirks zu ermitteln
- deren Pflegevergütungen und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung darzulegen
- Für Bewertung der Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit der Forderung der Einrichtung gilt der 1/3 Vergleich





2. Stufe: externer Vergleich

**Pflegesätze
vergleichbarer
Einrichtungen**

unteres Drittel

günstigste Pflegesätze

leistungsgerecht (+), wenn:

- höherer Aufwand nachvollziehbar und
- wirtschaftlich angemessen

zB bes. Versorgungsauftrag, personalintensiv, Leistungsangebote, höherer Personalschlüssel, Lage, Größe, Zuschnitt, Sicherstellungsauftrag, Tarifbindung

wirtschaftliche Betriebsführung (+)
keine Prüfung erforderlich



Einzubeziehende Vergleichseinrichtungen

- grundsätzlich alle Einrichtungen eines bestimmten Bezirks (Stadt, Landkreis oä)
- unabhängig von Größe/äußerer Beschaffenheit
- welche Kriterien Vergleichbarkeit beeinträchtigen, lässt Senat weitgehend offen
- etwa: Besonderheiten im Versorgungsauftrag, personalintensive Betreuungserfordernisse, besondere Leistungsangebote
- nicht: (fehlende) Tarifbindung, religiöse, weltanschauliche, sozialpolitische Ausrichtung, Organisationsform





Urteil vom 16.5.2013

B 3 P 2/12 R

- unverändert: zweigliedrige Prüfung
- externer Vergleich auch, wenn Einrichtung Tariflöhne zahlt
- Einhaltung der Tarifbindung und ortsübliche Gehälter immer wirtschaftlich angemessen
- keine Orientierung an Mindestarbeitsentgelten gefordert
- Preiskampf nicht durch Reduzierung der AN-Vergütungen, Tariffucht oder Outsourcing
- keine Rückkehr zum Kostendeckungsprinzip





Urteil vom 16.5.2013

B 3 P 2/12 R

- externer Vergleich auch bei tarifgebundenen Einrichtungen wegen Wettbewerbsorientierung
- Gründe für höheren Kostenaufwand im Einzelfall zu prüfen
- Entscheidend ist Gesamtbewertung
- auch bei plausiblen Gestehungskosten Kürzung möglich
- wenn Forderung im Vergleich zu anderen Einrichtungen nicht leistungsgerecht
- Möglichkeit angemessenen Gewinn zu erzielen
- aber kein pauschaler Zuschlag für Unternehmensrisiken





Maßstab für Gewinnmöglichkeit? Urteil vom 16.5.2013 B 3 P 2/12 R

- Beurteilungsspielraum der Schiedsstelle
- zB fester umsatzbezogener Prozentsatz
- über Auslastungsquote
- bei Auslastungsquote muss der Vergleich mit anderen Einrichtungen zeigen, wie realistisch Gewinnmöglichkeiten sind





Urteil vom 26.9.2019

B 3 P 1/18 R

Eingeschränkte gerichtliche Kontrolle des Schiedsspruchs darauf, ob

- in einem fairen Verfahren
- unter Wahrung des rechtlichen Gehörs
- Sachverhalt ausreichend und zutreffend ermittelt wurde
- Schiedsspruch hinreichend begründet ist
- Entscheidungsspielraum eingehalten: zwingendes Gesetzesrecht und maßgebliche Rechtsmaßstäbe





Urteil vom 26.9.2019

B 3 P 1/18 R

Nach diesen Maßstäben Feststellung verschiedener Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben

- schriftliche Stellungnahme der Interessenvertretung der Heimbewohner/innen nicht berücksichtigt
- Verstoß gegen § 85 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 SGB XI
- Ansatz der Schiedsstelle: Gewinnmarge losgelöst von kalkulierten Gestehungskosten und vom externen Vergleich festgesetzt
- Verstoß gegen zweistufige Prüfung, die im Gesetz angelegt ist
- Verstoß gegen Amtsermittlungspflichten





Zweistufige Prüfung

1. Stufe:

- wesentliche Eckpunkte der Kostenstruktur sind wertend bzgl. Gewinnmöglichkeiten zu betrachten
- Pflegeeinrichtung hat entsprechende Nachweise vorzulegen

2. Stufe:

- Gesamtbewertung der Leistungsgerechtigkeit im externen Vergleich
- erst in Kenntnis dieser Bezugskategorien lässt sich leistungsgerechter Gewinnzuschlag beurteilen





Verstoß gegen Amtsermittlungspflicht

- Kostenträger und Schiedsstelle unterliegen Amtsermittlungspflicht (beide sind Behörden)
- kein „unstreitig Stellen“ der Wirtschaftlichkeit, Angemessenheit oder Leistungsgerechtigkeit, da dies keine Tatsachen sondern Wertungen sind
- dafür trägt Schiedsstelle die volle Verantwortung
- „unstreitig Stellen“ auch von Tatsachen darf nicht zu Nachteilen für am Verfahren nicht beteiligte Pflegeheimbewohner/innen führen





Sachverständigengutachten

- Schiedsstelle kann SV-Gutachten nach Ermessen einholen
- Ermessensgesichtspunkte: Zeit, Kosten
- Gesamtbewertung der Leistungsgerechtigkeit der Vergütungsansätze obliegt immer der Schiedsstelle selbst
- keine Übertragung der Gesamtbewertung auf SV





Maßstab für Gewinnmöglichkeit

- Beurteilungsspielraum der Schiedsstelle
- allerdings eingeschränkt durch richtungsweisende Maßgaben des Gesetzes:
 - Sicherstellung der Versorgung - § 84 Abs 2 S 4 SGB XI
 - Wirtschaftlichkeitsgrundsatz - § 84 Abs 2 S 4, § 4 Abs 3 SGB XI
 - Grundsatz der Beitragssatzstabilität - § 84 Abs 2 S 8, § 70 SGB XI





Maßstab für Gewinnmöglichkeit

- Zurückhaltung bei Gewinnmargen
- keine Orientierung an Risikogeschäften auf dem freien Markt, da
 - Sicherstellung der Refinanzierung prospektiver Kosten
 - gesonderte Inrechnungstellung von Investitionskosten
- keine Orientierung an Verzugszinsen nach § 44 Abs 1 SGB I (4%)
 - setzen frühestens nach 6 Monaten ein
 - sind auf Langlebigkeit und Pauschalität gerichtet
 - Pflegesätze sind demgegenüber zukunftsgerichtet
 - einrichtungsindividuell
 - kurze Laufzeiten





Entgelte für Unterkunft und Verpflegung

§ 87 SGB XI

- wesentlich sind prospektive Gestehungskosten
- § 87 SGB XI verweist nicht auf § 84 Abs. 2 SGB XI
- Marktpreismodell beruht auf § 84 Abs. 2 SGB XI
- § 87 SGB XI verweist auf Nachweise für Gestehungskosten
- Unterkunftskosten werden größten Teils mit Investitionskosten in Rechnung gestellt
- auch dabei keine Gewinnmöglichkeiten
- Entgelte für Unterkunft und Verpflegung müssen nicht unbedingt Gewinnmöglichkeiten bieten





Fazit

- leistungsgerechte Gewinnmarge lässt sich nur unter Einhaltung der 2-Stufen-Prüfung ermitteln
- als gesonderte Abrechnungsposition kann sich Gewinnzuschlag erst im externen Vergleich ergeben
- Spielraum größer, wenn Vergütungsforderung insges. im unteren Drittel bleibt
- Spielraum bei Überschreiten des unteren Drittels kleiner
- Einschränkung des Spielraums durch Veränderungsrate und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz
- Einrichtung muss nicht zwingend mit Entgelten für Unterkunft und Verpflegung Gewinn erzielen
- Stellungnahme der Interessenvertretung einbeziehen!



Bundessozialgericht

**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

-- Dr. Ursula Waßer --
Richterin am
Bundessozialgericht

